

# Zusätzliche aufsichtsrechtliche Herausforderungen beim Umgang mit notleidenden Krediten (Non-Performing Loans – NPL) – Update zu RdF 2017, 195 ff.

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat im Hinblick auf den im März 2017 veröffentlichten Leitfaden für Banken zum Umgang mit notleidenden Krediten (NPL – Non-Performing Loans) im Oktober 2017 den Entwurf einer ersten Ergänzung zur Konkretisierung ihrer quantitativen Erwartungen hinsichtlich des Mindestmaßes an aufsichtlicher Risikovorsorge für notleidende Risikopositionen (Non-Performing Exposures – NPE) zur Konsultation gestellt. Im nachfolgenden Beitrag werden die von Banken zu erfüllenden Anforderungen der Ergänzung erläutert, da diese weitere aufsichtsrechtliche Konsequenzen für den Umgang und die Steuerung von NPL nach sich ziehen. Insofern handelt es sich um eine Fortsetzung des Beitrags von *Lotz/Flunker/Kien*, Aufsichtsrechtliche Herausforderungen beim Umgang mit notleidenden Krediten (Non Performing Loans – NPL), RdF 2017, 195 ff., in dem es um den Inhalt des Leitfadens sowie damit im Zusammenhang stehende Herausforderungen bei der Behandlung und Reduzierung von NPL-Beständen in der aufsichtsrechtlichen Bankenpraxis ging.

Dipl.-Ök. Ulrich Lotz, WP/StB/CPA, Dipl.-Ök. Andrea Flunker und Simone Kien, Syndikus-RA in

## I. Einleitung

Nur wenige Monate nach Veröffentlichung des NPL-Leitfadens<sup>1</sup> hat die EZB eine Ergänzung zur Konsultation veröffentlicht, die insbes. Anforderungen an zeitnahe Risikovorsorge- und Abschreibungspraktiken konkretisiert.

In unserem vorangegangenen Beitrag<sup>2</sup> wurden bereits die aktuellen Entwicklungen bei der Umsetzung der Vorgaben des NPL-Leitfadens, u. a. im Hinblick auf

- die Implementierung und Umsetzung einer effektiven und realistischen NPL-Strategie,
- die Vereinheitlichung der derzeit noch geltenden divergierenden Ausfalldefinitionen auf aufsichtsrechtlicher, regulatorischer sowie rechnungslegungsbezogener Ebene,
- die Reduzierung von NPL-Beständen mithilfe von Verbriefungen unter Beachtung der in Q1/2018 in Kraft tretenden Regelungen des finalen Verbriefungsregelwerks auf EU-Ebene und
- die sich daraus ergebenden aufsichtsrechtlichen Herausforderungen für Banken bei der Erfassung, Verwaltung und Steuerung von NPL

erläutert.

Gemäß den Angaben der EZB wurden seit der Veröffentlichung des NPL-Leitfadens bereits sichtbare Fortschritte erzielt, z. B.

indem seitens der betroffenen Banken plausible NPL-Strategien und Abbaupläne vorgelegt wurden. Dennoch besteht bei europäischen Banken im Hinblick auf die proaktive Reduzierung ihrer NPL-Bestände weiterer Verbesserungsbedarf, weshalb die EZB weitere Maßnahmen (u. a. angemessene Übergangsregelungen) für den Umgang mit den aktuellen NPL-Beständen bis Ende 2018 angekündigt hat.<sup>3</sup> Da es sich bei den teilweise hohen NPL-Beständen der Banken um ein weitreichendes Problem des gesamten Wirtschafts- und Finanzsystems der EU handelt, verfolgen auch andere regulatorische Initiativen das Ziel, mit entsprechenden Abhilfemaßnahmen eine weitere Verbesserung der aktuellen NPL-Situation herbeizuführen. Dies ergibt sich u. a. aus den Schlussfolgerungen des EU-Rats zum Aktionsplan für den Abbau von NPL in der EU. Hierin werden unterschiedliche Institutionen um unterstützende Vorhaben ersucht. Bspw. wurde die Europäische Bankenaufsicht (EBA) zur Erarbeitung von Leitlinien hinsichtlich der Handhabung notleidender Kredite sowie zur Ver-

1 EZB, Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten, Stand: März 2017, abrufbar unter [https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/guidance\\_on\\_npl.de.pdf](https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/guidance_on_npl.de.pdf) (Abruf: 19.11.2017).

2 *Lotz/Flunker/Kien*, RdF 2017, 195 ff.

3 Vgl. EZB, Pressemitteilung vom 4.10.2017, abrufbar unter <https://www.bankingsupervision.europa.eu/press/pr/date/2017/html/ssm.pr171004.de.html> (Abruf: 21.11.2017).

stärkung der Offenlegungspflichten in Bezug auf die Qualität der Vermögenswerte und auf notleidende Kredite angehalten. Von der EU-Kommission wird eine Untersuchung zur Bewertung der Kalibrierung von NPL im Zusammenhang mit der Überarbeitung des CRR-/CRD IV-Pakets erwartet sowie eine Überprüfung der in Rechtsvorschriften der EU festgelegten aufsichtsbehördlichen Befugnisse im Hinblick auf die Rückstellungspolitik hinsichtlich NPL angeregt.<sup>4</sup> Zeitgleich startete die EU-Kommission im Juli 2017 eine Konsultation zu Sekundärmärkten für NPL sowie dem Schutz besicherter Gläubiger,<sup>5</sup> und der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) legte einen Bericht zum möglichen Umgang mit NPL aus makroprudenzieller Sicht<sup>6</sup> vor. Auch die EU-Kommission hat zu einer Konsultation hinsichtlich der Definition aufsichtlicher Risikovorsorge-Backstops sowie der aufsichtlichen Kompetenzen und der Prüfungsmethodik Anfang November 2017 aufgerufen.<sup>7</sup> Dies zeigt, dass das NPL-Problem der europäischen Banken nur durch abgestimmtes Vorgehen aller hieran Beteiligten sowie Konsistenz der relevanten regulatorischen Vorgaben gelöst werden kann und dass dringender Handlungsbedarf besteht.

## II. Ergänzung zum EZB-Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten

Die Veröffentlichung des Ergänzungsentwurfs<sup>8</sup> zum NPL-Leitfaden der EZB erfolgte vor dem Hintergrund einer Konkretisierung der zu erfüllenden Mindestanforderungen der im Leitfaden genannten Erfordernisse zeitnaher Risikovorsorge- und Abschreibungspraktiken von Banken, wodurch deren Bilanzen gestärkt und weitere Kreditvergaben an die Wirtschaft ermöglicht werden sollen.<sup>9</sup> Nachfolgend wird ein Überblick über die Vorgaben des zur Konsultation gestellten Ergänzungsentwurfs im Einzelnen gegeben.

### 1. Anwendungsbereich und Definitionen des Ergänzungsentwurfs

Die Ergänzung gilt – wie bereits der NPL-Leitfaden – für von der EZB im Rahmen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single-Supervisory-Mechanism – SSM) beaufsichtigte bedeutende Institute i. S. d. Art. 4 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 575/2013 (CRR).<sup>10</sup> Es handelt sich zwar nicht um rechtsverbindliche Vorgaben, allerdings besteht für Banken bei Abweichungen von den Erwartungen der EZB im Rahmen eines Comply-or-Explain-Prozesses eine Erläuterungspflicht. Die Beurteilung dieser Abweichungen sowie der Begründung kann für Banken weitergehende aufsichtliche Maßnahmen im Rahmen der kodifizierten Aufsichtsbefugnisse zur Folge haben. Schließlich findet das Beurteilungsergebnis im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) des SSM Berücksichtigung, welcher u. a. eine Bewertung der Wesentlichkeit notleidender Kredite pro Portfolio sowie der daraus entstehenden potenziellen Verluste vorsieht.<sup>11</sup>

Die neu eingeführten aufsichtlichen Risikovorsorge-Backstops gelten für NPE, die ab dem 1.1.2018 gemäß der Definition der EBA<sup>12</sup> den Status „notleidend“ erlangen. Die Anwendung der Mindestanforderungen zur Risikovorsorge erfolgt in Abhängigkeit von den NPE-Zeitspannen, welche jeweils durch die Anzahl der Tage (umgerechnet in Jahre) seit der Einstufung einer Risikoposition als „notleidend“ bis zum jeweiligen Melde- oder Stichtag ausgedrückt werden.

Weiterhin sind für die Mindesthöhe der Risikovorsorge der Umfang und die Bewertung der Kreditbesicherung von Relevanz. Zur Feststellung, ob eine NPE als besichert oder unbesichert gilt und welcher Risikovorsorge-Backstop anwendbar ist, sollen die aufsichtlichen Kriterien für die Anerkennungsfähigkeit von Kreditbesicherungen herangezogen werden. Für die vollständige oder teilweise Besicherung von NPE werden gemäß dem Ergänzungsentwurf jegliche Arten von Immobiliensicherheiten sowie andere anererkennungsfähige Sicherheiten oder andere Formen der Kreditrisikobesicherung i. S. v. Teil 3 Titel II Kap. 4 der CRR akzeptiert. Die Bestimmung des Sicherheitenwerts hat unter Anwendung der Vorgaben zur Meldung von Finanzinformationen (FINREP – Anhang V) für die jeweilige Risikoposition unter Berücksichtigung etwaiger Abzüge bzw. bei Immobiliensicherheiten

4 Vgl. EU-Kommission, Pressemitteilung vom 11.7.2017, abrufbar unter [www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/07/11/conclusions-non-performing-loans/](http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/07/11/conclusions-non-performing-loans/) (Abruf: 21.11.2017).

5 EU-Kommission, Consultation: Development of secondary markets for non-performing loans and distressed assets and protection of secured creditors from borrowers' default, abrufbar unter [https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/2017-non-performing-loans-consultation-document\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/2017-non-performing-loans-consultation-document_en.pdf) (Abruf: 21.11.2017).

6 ESRB, Resolving non-performing loans in Europe, abrufbar unter [https://www.esrb.europa.eu/pub/pdf/reports/20170711\\_resolving\\_npl\\_report\\_en.pdf](https://www.esrb.europa.eu/pub/pdf/reports/20170711_resolving_npl_report_en.pdf) (Abruf: 21.11.2017).

7 EU-Kommission, Targeted consultation on statutory prudential backstops addressing insufficient provisioning for newly originated loans that turn non-performing, abrufbar unter <https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/non-performing-loans-backstops-2017?surveylanguage=en> (Abruf: 28.11.2017).

8 EZB, Ergänzung zum EZB-Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten: Aufsichtlicher Risikovorsorge-Backstop für notleidende Risikopositionen, Stand: Okt. 2017, abrufbar unter [https://www.bankingsupervision.europa.eu/legalframework/publiccons/pdf/npl2/ssm.npl\\_addendum\\_draft\\_201710.de.pdf](https://www.bankingsupervision.europa.eu/legalframework/publiccons/pdf/npl2/ssm.npl_addendum_draft_201710.de.pdf) (Abruf: 19.11.2017).

9 EZB (Fn. 1), S. 92.

10 VO (EU) Nr. 575/2013 des EU-Parlaments und des Rates vom 26.7.2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der VO (EU) Nr. 646/2012, ABIEU vom 27.6.2013, L 176, 1.

11 EBA, Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP), abrufbar unter <https://www.eba.europa.eu/documents/10180/1051392/EBA-GL-2014-13+GL+on+Pillar+2+%28SREP%29%20+DE.pdf/5d63aad3-5b03-4301-b1c9-174e3670ad66> (Abruf: 28.11.2017), Ziff. 169.

12 EBA, Leitlinien zur Anwendung der Ausfalldefinition gem. Art. 178 der VO (EU) Nr. 575/2013, abrufbar unter [www.eba.europa.eu/regulation-and-policy/credit-risk/guidelines-on-the-application-of-the-definition-of-default](http://www.eba.europa.eu/regulation-and-policy/credit-risk/guidelines-on-the-application-of-the-definition-of-default) (Abruf: 21.11.2017).

nach den Vorgaben in Kap. 7 des NPL-Leitfadens<sup>13</sup> in regelmäßigen Abständen zu erfolgen. Etwaige Änderungen sind zeitnah zu berücksichtigen.

Tabelle 1: Übersicht zu den Risikovorsorge-Backstops

Daraus folgt, dass NPE als	Anwendung
– unbesichert gelten, wenn keine akzeptierte Sicherheit vorliegt.	– des Risikovorsorge-Backstop für unbesicherte Risikopositionen.
– vollständig besichert gelten, wenn der Wert der akzeptierten Sicherheiten die beanspruchte und (potenziell) nicht beanspruchte Kreditfazilität eines Kreditnehmers übersteigt.	– des Risikovorsorge-Backstop für besicherte Risikopositionen.
– teilweise besichert gelten, wenn der Wert der akzeptierten Sicherheiten die beanspruchte und (potenziell) nicht beanspruchte Kreditfazilität des Kreditnehmers nicht übersteigt.	– des kombinierten Ansatzes von Risikovorsorge-Backstop für besicherte und unbesicherte Risikopositionen.

## 2. Aufsichtlicher Risikovorsorge-Backstop

Die sog. Risikovorsorge-Backstops der EZB legen zur Sicherstellung der Erfüllung eines Mindestmaßes an ausreichender aufsichtlicher Risikovorsorge für NPE quantitative Erwartungen fest. Maßgeblich sind die Höhe der Kreditbesicherung sowie die jeweilige NPE-Zeitspanne. Mithilfe der Backstops soll gewährleistet werden, dass Banken keine alten NPL-Bestände mit unzureichender Risikovorsorge aufbauen. Gemäß dem Ergänzungsentwurf ist zur Überprüfung, ob der jeweilige aufsichtliche Risikovorsorge-Backstop erfüllt ist, die Summe aus den nachfolgenden Positionen zu bilden:

- Wertberichtigungen i. S. d. anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften, inkl. potenziell neu vorgenommener Wertberichtigungen;
- die negative Differenz zwischen Wertberichtigungen und dem erwarteten Verlust i. S. d. Art. 158 und 159 CRR; sowie
- eigenmittelmindernde Abzüge vom harten Kernkapital nach Art. 3 CRR.

Zur Vermeidung einer möglichen Unterdeckung sollen Banken i. S. d. anzuwendenden Rechnungslegungsvorschrift den höchstmöglichen Wertberichtigungsbetrag ansetzen. Die EZB betont, dass die quantitativen aufsichtlichen Anforderungen an die Bildung einer Risikovorsorge zwar über die Rechnungslegungsvorschriften hinausgehen können, jedoch nicht im Widerspruch zu ihnen stehen dürfen.<sup>14</sup>

In Abhängigkeit von der Besicherung der NPE werden seitens der Aufsicht Zeitspannen zur Anwendung des Risikovorsorge-Backstop definiert:

Tabelle 2: Zeitspannen zur Anwendung des Risikovorsorge-Backstop

Kategorie der Risikovorsorge-Backstops für	Vollständige Deckung mit 100% Risikovorsorge innerhalb einer Zeitspanne
unbesicherte NPE bzw. unbesicherter Teil von teilweise besicherten NPE	von zwei Jahren
besicherte NPE	von sieben Jahren

Die Anpassung der jeweiligen Risikovorsorge hat in angemessenen Schritten innerhalb der vorgegebenen NPE-Zeitspannen zu erfolgen. Bei der Anwendung des Backstop für besicherte Risikopositionen wird ein linearer Aufbau über die vorgegebenen sieben Jahre empfohlen.<sup>15</sup>

## 3. Aufsichtliche Meldungen und Offenlegung

Die Banken sollen zumindest einmal jährlich über die Einhaltung der dargelegten aufsichtlichen Risikovorsorge-Backstops (d. h. Meldung der NPL-Deckungsgrade nach NPE-Zeitspannen<sup>16</sup>) gegenüber dem für sie zuständigen gemeinsamen Aufsichtsteam (Joint Supervisory Team – JST) berichten. Hierzu sollen die JST den Banken künftig noch detaillierte Informationen zu dem Prozess und den Formularen zukommen lassen. Derzeit wird damit gerechnet, dass im Nachgang zu der Konsultation der EZB voraussichtlich noch nähere Informationen zur Meldung der NPE-Deckungsgrade, den zu verwendenden Formularen sowie weitere Konkretisierungen herausgegeben werden.

## III. Implikationen für Banken

In Ergänzung zu den diversen prozessualen und strategischen Anpassungen des ursprünglichen NPL-Leitfadens der EZB wird durch die Ergänzung dieses Leitfadens ein zeitnaher Handlungsbedarf bei den Banken durch die Einführung der Risikovorsorge-Backstops forciert. Während bei Banken mit einem sehr geringen NPL-Bestand bei der Umsetzung der genannten Vorgaben eine kostenintensive Implementierung einem relativ geringen Ausfallrisiko gegenübersteht, können die Vorgaben insbes. für Banken mit sehr hohen NPL-Beständen vor dem Hintergrund der zeitlichen Umsetzungsvorgaben existenzbedrohlich sein. Die Folgen für den europäischen Bankensektor sind daher aktuell noch schwer absehbar.

13 EZB (Fn. 1), S. 98 ff.

14 EZB (Fn. 8), S. 5.

15 EZB (Fn. 8), S. 12.

16 Vgl. hierzu EZB (Fn. 1), S. 133 ff.

Lotz/Flunker/Kien, Zusätzliche aufsichtsrechtliche Herausforderungen beim Umgang mit notleidenden Krediten (Non-Performing Loans – NPL) – Update zu RdF 2017, 195 ff.

Bei potenziellen Differenzen zwischen der aufsichts- und handelsrechtlich zu bildenden Risikovorsorge wird den Banken seitens der EZB empfohlen, diese Differenz unter Anwendung des Art. 3 CRR auszugleichen. Auch wenn seitens der EZB explizit geäußert wurde, dass die Anforderungen der Aufsicht nicht im Widerspruch zu geltenden Rechnungslegungsvorschriften stehen dürfen, stellt sich die Frage, inwieweit Ermessensspielräume im Handelsrecht bzw. in den internationalen Rechnungslegungsvorschriften (insbes. IFRS 9) von den Banken genutzt werden, um den Anforderungen des Leitfadens gerecht zu werden.

Einer Umsetzung der aufsichtlichen Erwartungen an Risikovorsorge-Backstops bei Banken sollte eine umfassende Gap-Analyse vorangehen. Erst im Anschluss sollte die Integration einer tragfähigen Berechnungsmethodik für die aufsichtliche Risikovorsorge in die Systeme der Banken erfolgen.

Ende Januar 2018 kündigte *Danièle Nouy* (EZB) in einer Rede vor dem europäischen Bankenverband<sup>17</sup> in Frankfurt an, dass die Anwendung der neuen Vorgaben infolge zahlreicher Kommentare im Rahmen der Konsultation zwar temporär verschoben wird, allerdings bis Ende März 2018 eine Finalisierung der Ergänzung unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Konsultation zu erwarten ist.

#### ZUSAMMENFASSUNG

1. Durch die quantitativen aufsichtlichen Anforderungen des NPL-Leitfadens inkl. des Ergänzungsentwurfs werden die Schaffung eines Level-Playing Field für europäische Banken und eine harmonisierte Behandlung von NPL-Beständen innerhalb des europäischen Bankensektors verstärkt. Allerdings sind für die Banken hiermit auch umfangreiche aufsichtliche Herausforderungen verbunden, die in einem zeitlich vorgegebenen Rahmen zu erfolgen haben.
2. Die Anwendung des jeweiligen Risikovorsorge-Backstop, welcher maßgeblich von dem Zeitpunkt der Einstufung einer

Risikoposition als „notleidend“ sowie der Besicherung der jeweiligen NPE abhängig ist, stellt eine weitere aufsichtliche Maßnahme zur Reduktion der hohen NPL-Last in Europa dar.



#### AUTOREN

**Dipl.-Ök. Ulrich Lotz**, WP/StB/CPA, leitet als Partner bei Deloitte den Bereich Credit & Securitisation Advisory. Seine Tätigkeitsschwerpunkte sind die prüfende und beratende Begleitung von Verbriefungen und strukturierten Finanztransaktionen.



**Dipl.-Ök. Andrea Flunker** ist Senior Manager im Bereich Credit & Securitisation Advisory bei Deloitte in Düsseldorf. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte liegen in aufsichtsrechtlichen sowie bilanziellen Fragestellungen und Projekten im Banken- und Structured-Finance-Umfeld.



**Simone Kien** ist Syndikus-RAin im Bereich Credit & Securitisation Advisory bei Deloitte in Düsseldorf. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte liegen in aufsichtsrechtlichen sowie kapitalmarktrechtlichen Fragestellungen und Projekten im Banken- und Structured-Finance-Umfeld.

<sup>17</sup> Abrufbar unter <https://www.ebf.eu/2018-if-not-now-when-speech-by-danièle-nouy/> (Abruf: 31.1.2018).